



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

27. April 2023

Mein Geschäftszeichen 5050-0004#2023/0002-0801 8704.0026
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 11.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail [REDACTED]

Telefon / Fax
06131 16-[REDACTED]
06131 16-[REDACTED]

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) Genehmigungen und Umweltgutachten für den Verkehrslandeplatz Worms

Sehr [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. März 2023, mit der Sie einen Antrag nach § 11 LTranspG bzw. § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt haben und um die Zurverfügungstellung von „Genehmigungen, Umweltgutachten... des Flugplatzes Worms seit Eröffnung (1957)“ bitten, sowie unser Antwortschreiben vom 3. April 2023.

Zusätzlich zu den Genehmigungsunterlagen, die Sie mit unserem Antwortschreiben bereits erhalten haben, übersenden wir Ihnen anbei den Planfeststellungsbeschluss der ehemaligen Bezirksregierung für Rheinhessen vom 10. März 1964. Aufgrund des langen Zeitabstands, der zwischenzeitlich erfolgten Zuständigkeitswechsel auf Behörden-seite sowie des Wechsels beim Betreiber des Flugplatzes Worms konnte dieses Dokument erst mit gewissem zeitlichen Verzug aufgefunden werden. Hierfür bitten wir um Verständnis. Schwärzungen in dem beigefügten Planfeststellungsbeschluss dienen dem Schutz persönlicher Daten.

Im Übrigen verweisen wir auf unser vorangegangenes Antwortschreiben, in dem wir dargelegt haben, dass weitere Unterlagen im Sinne Ihrer Anfrage, also luftverkehrsrechtliche Genehmigungsentscheidungen bzw. diesen zugrundeliegende Umweltgutachten, nach derzeitigem Kenntnisstand bei den rheinland-pfälzischen Landesluftfahrt-behörden nicht vorliegen.



Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED] [REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 1964

An

Einschreiben !

den Luftsportverein Worms e.V. Worms, Flugplatz
die Stadtverwaltung Worms, Worms
die Gemeindeverwaltung Bobenheim über das Landratsamt Frankenthal
[REDACTED]
das Wasserwirtschaftsamt Mainz, Ämterhaus
das Strassenbauamt Mainz, Ämterhaus
das Strassenbauamt der Pfalz, Speyer
das Landratsamt Frankenthal, Frankenthal
die Bundesbahndirektion Mainz, Mainz
die Oberpostdirektion Koblenz, Koblenz
die Oberpostdirektion Neustadt a.d.W.
die Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden
das Referat 43 (Bezirksplanung) im Hause
die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a.d.W.

Betr.: Landeplatz Worms;

hier: Planfeststellungsverfahren für den Landeplatz Worms und dessen beschränkten Bauschutzbereich.

Bezug: Unser Schreiben vom 21.5.1963 (das nicht an den Luftsportverein Worms und [REDACTED] gegangen ist)

P l a n f e s t s t e l l u n g

Der Luftsportverein Worms e.V. hat mit Schreiben vom 20.12.1961 und Ergänzung vom 9.2.1962 die nachträgliche Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches für den Landeplatz Worms beantragt.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in Mainz und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt a.d.W. haben wir am 20.5.1963 den beschränkten Bauschutzbereich bestimmt. Hiermit ist festgelegt worden, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den den Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt auf dem Landeplatz Worms (Landeplatzbezugspunkt mit den geographischen Koordinaten 49° 36' 22" N und 08° 22' 12" O) nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigen darf.

Das anschließend am 21.5.1963 nach § 10 LuftVG eingeleitete Planfeststellungsverfahren, das sich sowohl auf den Landeplatz Worms als auch auf dessen beschränkten Bauschutzbereich bezieht, führte durch eine Einwendung zu einer Änderung des Antrages des Luftsportvereins Worms. Dieser hat auf die projektierte Querwindbahn am 17.12.1963 verzichtet und einen entsprechend geänderten

Plan vorgelegt. Eine nochmalige Offenlegung des geänderten Planes war nicht erforderlich, weil durch den Wegfall der Querwindbahn der Umfang der Beschränkungen sich vermindert hat. Aufgrund dessen hat [REDACTED] allein Einwendungen gegen den Plan erhoben hatte, diese zurückgenommen.

Nach § 10 LuftVG in der Fassung vom 8.2.1961 (BGBl. I S. 69) wird der oben angegebene Plan, der -wie schon erwähnt- sowohl für den Landeplatz Worms als auch für dessen beschränkten Bauschutzbereich gilt, hiermit festgestellt.

Unsere Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches vom 20.5.1963 wird somit nach Rechtskraft der heutigen Planfeststellung wirksam.

Auflagen für den Luftsportverein Worms e.V.:

Es gelten die Auflagen, die das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr in Mainz in seiner Genehmigung des Landeplatzes Worms vom 20.10.1962 -Vkv III/3 - 181/11/10 - 1866/62- und in den bis heute hierzu ergangenen Änderungen festgelegt hat. Nr. 8, 2. Abs. auf Seite 4 der Genehmigung vom 20.10.1962 entfällt jedoch, weil hierin auf die ursprünglich projektierte Querwindbahn bezogen worden ist, auf die verzichtet wurde (siehe oben).

B e g r ü n d u n g:

Zur Sicherung des Flugverkehrs auf dem Landeplatz Worms, der weiter ausgebaut werden soll, war die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches erforderlich.

Für den Luftsportverein Worms e.V. ist eine Ausfertigung des Planes mit unserem Feststellungsvermerk beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung.